



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF - VI/14
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

GZ.: BMF-010000/0020-VI/2006
Referenten: Prof. Dr. Wolf-Dieter Arnold
Univ. Prof. Dr. Michael Tanzer
Mag. Gottfried Maria Sulz
Dr. Verena Trenkwalder
Mag. Peter Unger
Unser Zeichen: 2204/06/Mag.Steger/St
Datum: 19. Mai 2006

Stellungnahme zum Entwurf der UFSG-Novelle 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer UFSG-Novelle und teilt wie folgt mit:

I. Allgemeiner Teil

- Zu Beginn muss gegen die unverhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist eindringlichster Protest bekundet werden. Ein derartiges Vorgehen entspricht nicht dem Sinn und Zweck einer Begutachtungsphase. Außerdem darf die Sinnhaftigkeit des Gesetzstitels „UFSG-Novelle 2006“ in Verbindung mit den sich darin befindlichen und nicht unerheblichen Änderungen des Normverbrauchsgesetzes, des Bodenschätzgesetzes und letztlich auch der Bundesabgabenordnung, die damit gar nichts zu tun haben, stark bezweifelt werden.
- Die vorgelegte Novellierung des UFSG vermag bestimmte institutionelle Defizite, welche den UFS von Beginn an gegenüber dem UVS oder dem UBAS insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Tribunalqualität gem Art 6 MRK auszeichnen, bzw im Vergleich zum UVS in Form einer sachlich nicht indizierten Kompetenzbeschränkung, namentlich der fehlenden Vorlageberechtigung an den VfGH zwecks Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens zu Tage treten, nicht wettzumachen.

- Aus diesem Grund wäre eine Angleichung bzw rechtliche Weiterentwicklung des UFS wünschenswert, nämlich nach dem Vorbild der deutschen Finanzgerichtsbarkeit. Als derartiges Finanzgericht wäre der Tribunalcharakter noch weiter gestärkt und es stünde (im Sinne einer sukzessiven Kompetenz) einer vollen Tatsachenkognition und meritorischen Entscheidung auch nichts im Wege.

- Die unverändert beibehaltene Betrauung des Präsidenten des UFS mit einem Berufungssenat in der Geschäftsverteilung gem § 11 Abs 2 UFSG scheint insbesondere im Hinblick auf den dadurch gegenüber den alten FLD beibehaltenen Charakter einer Mischbehörde als bedenklich und sollte aufgegeben werden. Wenn nämlich die Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal in Händen des, hierin selbst weisungsgebundenen, Präsidenten als Leiter des UFS liegt, ist - auch im Vergleich zu anderen bedeutsamen Behörden und Oberinstanzen - eine hinzukommende Führung eines Berufungssenates als nicht sachgerecht zu qualifizieren.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 - UFSG

ad § 10 Abs 4

Wurden bisher Leitungsbefugnisse an Vorsitzende nur nach Anhörung der Vollversammlung übertragen, bestimmt nunmehr der Präsident allein über die gänzliche oder teilweise Übertragung dieser Leitungsaufgaben sowie auch „aus wichtigen dienstlichen Gründen“ über die Widerrufung derartiger Leitungsaufgaben.

Außerdem wird der Kreis jener Personen, an die Leitungsaufgaben allein seitens des Präsidenten delegiert werden dürfen, um sämtliche Senatsvorsitzende erweitert. Der oder einzelne Vorsitzende können so zum Dienstvorgesetzten der dann nur mehr formal unabhängigen hauptberuflichen Mitglieder des UFS kraft Leitungsbefugnis des Präsidenten - dieser aber wiederum auf Weisung des BMF handelnd - aufgewertet werden. Der Weisungszug führt dann eine unmittelbar in den einzelnen Senaten fühlbar werdende Hierarchie herbei: Gewählte Außenstellenvorsitzende könnten sich so auf das Abstellgleis eines Ausschlusses von wichtigen Leitungsaufgaben zugunsten hierarchisch bestimmter Vorsitzenden abgeschoben sehen.

ad § 10 Abs 4a

Diese Neuerung wird uneingeschränkt begrüßt. Die lex lata ist tatsächlich mit dem Status wahrhafter Unabhängigkeit unvereinbar.

ad § 10 Abs 4b

An dieser Stelle sollte anstatt des Ausschlusses der Veröffentlichung in bestimmten Fällen, so auch bei unzureichenden Anonymisierungen, die gesetzliche Pflicht zur hinreichenden Anonymisierung normiert werden. Angestrebt werden sollte vielmehr eine lückenlose Veröffentlichung der Entscheidungen.

Damit dies unter Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht geschieht, sind der Name der Partei sowie des Parteienvertreters, der Streitbetrag sowie sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf den konkreten Fall ermöglichen (Geschäftspartner, dem Verfahren Beigetretene, redundante Ortsangaben udgl) zu beseitigen.

Der Ausdruck „wesentliche öffentliche Interessen“ muss als schlichtweg zu schwammig und allgemein bezeichnet werden, um daraus Rechtfertigungen für eine Nichtveröffentlichung als grundsätzlich schwerwiegende Benachteiligung der Rechtssuchenden ableiten zu können.

ad § 10 Abs 5a

Die in dieser Form neuartige Berichtspflicht an den BMF („als oberste Dienstbehörde“ lt Materialien) ist genauer zu analysieren: So erscheint bereits auf den ersten Blick das halbjährliche Intervall als schlichtweg überzogen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das „Performance-Controlling“ des UFS als Ganzes durchaus Sinn machen kann. Eine Trennung nach einzelnen Dienststellen mag zwar nachvollziehbarerweise interessant sein, jedoch ist fraglich, inwieweit hier hinsichtlich etwaiger vorgenommener Kompetenzverschiebungen aufgrund einer angestrebten Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung, das Halb-Jahres-Intervall zu aussagekräftigen Ergebnissen führt.

ad § 10 Abs 5c

Die Berichtspflicht der „Einzel-Performance“ der UFS-Mitglieder erscheint als sachlich nur mehr bedingt nachvollziehbar und äußerst zweifelhaft hinsichtlich der Bewahrung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des UFS. Denn selbst die vergleichbare Leistungsvereinbarung der Prüfabteilungen der Finanzämter mit dem BMF wird - zumindest offiziell -

nur auf das einzelne Finanzamt, nicht jedoch auf den einzelnen Prüfer „heruntergebrochen“.

Eine derartige Schlechterstellung eines verfassungsrechtlich unabhängigen UFS-Mitglieds gegenüber einem zur Gänze weisungsunterworfenen Betriebsprüfer ist so sicherlich nicht (mehr) zu rechtfertigen. § 10 Abs. 5c, insbesondere auch der letzte Satz dieser Bestimmung, ist daher abzulehnen, weil durch diese extreme Form der Kontrolle die richterliche Unabhängigkeit besonders gefährdet ist.

ad § 16 Abs 7 UFSG:

Die KWT begrüßt, dass nach der UFSG-Novelle 2006 die Ausbildungs- und Berufszeiten als Steuerberater - in Gleichklang zu den aus der Verwaltung stammenden Mitgliedern - angerechnet werden können. Damit wird die besoldungsrechtliche Stellung jener Mitglieder, die aus beratenden Berufen kommen, mit den Mitgliedern, die aus der Verwaltung kommen, angeglichen und die bisherige besoldungsrechtliche Schlechterstellung von Mitgliedern aus den beratenden Berufen beseitigt. Dies trägt dem Streben des UFS Rechnung, dass ein Teil der hauptberuflichen Mitglieder als Quereinsteiger aus dem Stand der Wirtschaftstreuhänder kommt und damit eine ausgewogene und unparteiische Zusammensetzung des unabhängigen Finanzsenats bewirkt wird.

Artikel 3 - BAO

ad § 276 Abs 6 BAO

Die Einführung einer „Vorlageerinnerung“ wird grundsätzlich als positives Zeichen in Richtung einer gewünschten Verfahrensbeschleunigung angesehen.

ad § 276 Abs 6 BAO

Es stellt jedenfalls keine „Beschleunigung“ dar, wenn die Berechnung im Berufungsbescheid ausgeklammert wird und ein eigener Berechnungsbescheid durch einen anderen Beamten ergeht, der sich erst in den Akt einlesen muss.

ad § 276 Abs 8 BAO

Zum Berufungsverfahren ist insgesamt und weiterhin sehr kritisch anzumerken, dass die Doppelgleisigkeit in der Entscheidungsfindung durch

die erste oder zweite Instanz noch immer nicht nach dem Vorbild des AVG bereinigt, das heißt zumindest zeitlich entflochten worden ist.

ad § 289 Abs 1 BAO

Der eingefügte Satz ist nicht nur systematisch am falschen Ort platziert, gehört er doch vielmehr ins Verjährungsrecht des § 209a BAO, sondern darüberhinaus wohl auch am eigentlichen Problem „vorbeinormiert“. Erlässt nämlich die Behörde erster Instanz unter dem Druck drohender Verjährung ohne ausreichendes Ermittlungsverfahren einen überhasteten Bescheid, und wird dieser sodann kassatorisch durch den UFS aufgehoben, so befindet sich die erste Instanz (erneut) in einem Status, in welchem sie schließlich nicht mehr jener drohender Verjährung ausgesetzt ist. Dies scheint derart sicherlich kein taugliches Mittel zur Verfahrensbeschleunigung zu sein.

ad § 311a BAO

Die Möglichkeit der Erlassung eines Aussetzungsbescheides, für den Fall, dass die Verletzung der Entscheidungspflicht mittels Devolutionsantrages gerügt wurde, entspricht so weder rechtstaatlichen Vorstellungen noch dem übergeordneten Ziel der „Verfahrensbeschleunigung“.

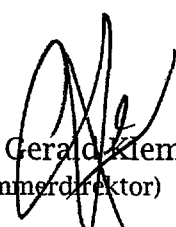
Sie bringt den Rechtssuchenden lediglich um die Möglichkeit, das Verfahren in erster Instanz - via Fortsetzungsantrag - unbedingt zu beschleunigen. Die wertvolle Rechtsschutzeinrichtung des Fortsetzungsantrages sieht sich so um ihre Wirkung gebracht.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung sowie an die Internetadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)